

Tarif der Wasserversorgung der Gemeinde Castrisch



Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2007
sowie an der Gemeindevorstandssitzung vom 15. Januar 2008

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Castrisch
Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 23

- 1 Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze sind von der Baubehörde bei einer Veränderung im Schweizerischen Baupreisindex um 10 Punkte entsprechend anzupassen (Stand bei Inkrafttreten des Gesetzes: Baugewerbe Total 04/2007 = 118.9 Punkte, Basis 10/1998 = 100). Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde zudem periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

1. Wassergebühren

(Art. 30 und 31 Wasserversorgungsgesetz)

1.1. Grundgebühr

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- Alle angeschlossenen Gebäude 0,1 ‰

1.2. Mengengebühr

pro m³ Wasserbezug

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. --.60 / m³

1.3. Zählermiete

- Wasserzähler klein ($\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Zoll) Fr. 30.-- / Jahr
- Wasserzähler gross (über $1\frac{1}{4}$ Zoll) 10 % des Kaufpreises / Jahr

2. Wasseranschlussgebühren

(Art. 25 Wasserversorgungsgesetz)

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- **Objektklasse 1** 1 %
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 2** 2 %
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 3** 3 %
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten

- **Objektklasse 4** gemäss separaten Verträgen
Spezialfälle

- **Gemischte Bauten**
Bei Bauten mit Nutzungen verschiedener Objektklassen gilt in der Regel der Ansatz der höheren Objektklasse

3. Löschwassergebühren

(Art. 26 Wasserversorgungsgesetz)

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- Alle Objektklassen 2 %